

Aktenzeichen :

11 Ls 12 Js 14008/ 10 - AK 3/ 11

(Bitte bei allen Schreiben angeben !)

**Mit der aus dem Urteil 2. Instanz
ersichtlichen Maßgabe**

Rechtskräftig

seit 26. Januar 2012

Heilbronn, 31.01.2012

gez. Litterer, JOS'in



Amtsgericht Heilbronn

- Schöffengericht -

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen den am [REDACTED] geborenen
in [REDACTED] wohnhaften
verheirateten Elektriker
[REDACTED]
- Staatsangehörigkeit : deutsch -
- Verteidiger : [REDACTED] Heilbronn -
wegen Zuhälterei, u.a.

Das **Amtsgericht Heilbronn** hat in der Sitzung vom 23.03.2011, fortgesetzt am 13.4.2011, an der teilgenommen haben :

Richter am Amtsgericht [REDACTED]	als Vorsitzender
[REDACTED]	als Schöffen
Staatsanwältin [REDACTED]	als Vertreterin der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt [REDACTED]	als Verteidiger
[REDACTED]	als Nebenklägerin
Rechtsanwalt [REDACTED]	als Nebenklägervertreter
JOSekr'in [REDACTED]	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zuhälterei in Tateinheit mit Nötigung im besonders schweren Fall sowie wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch unbefugtes Zugänglichmachen von Bildaufnahmen zu der

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 (einem) Jahr und 10 (zehn) Monaten

verurteilt.

Im Übrigen wird er **freigesprochen**.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu tragen, soweit er verurteilt wurde. Soweit er freigesprochen wurde, trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten die Staatskasse.

Angewandte Vorschriften : §§ 181a Abs. 1 Nr. 2; 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1; 52; 201a Abs. 3, 205 Abs. 1; 53 StGB.

Gründe:

I.

Der 49 Jahre alte, verheiratete Angeklagte hat die Hauptschule in [REDACTED] besucht und im Jahre [REDACTED] abgeschlossen, um im Anschluss eine Ausbildung zum Koch im [REDACTED] zu beginnen, die er [REDACTED] regulär beendete. Nachdem er eine Weile als Monteur im Betrieb seines Onkels gearbeitet hatte, leistete er von [REDACTED] bis [REDACTED] seinen Wehrdienst. Aufgrund eines Unfalls war Angeklagte im Anschluss für ca. ein Jahr krank und schulte schließlich bis 1985 zum Elektroniker um, arbeitet in der Folge aber als Elektriker seit ca. 1990 bis heute bei der Firma [REDACTED] in [REDACTED]. Aufgrund einer vor 3 Jahren diagnostizierten Tumorerkrankung hat der Angeklagte mit seinem Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung, je nach gesundheitsbedingter Möglichkeit vereinbart. Seit ca. zwei Jahren arbeitet der Angeklagte ca. 6 Stunden am Tag an ca. fünf Tagen in der Woche und verdient monatlich durchschnittlich zwischen 1000 und 1100 € netto. Weitere Einkünfte hat der Angeklagte nicht.

Der Angeklagte lebt zusammen mit seiner Ehefrau, die ihrerseits berufstätig ist. Die Konten der beiden seien "getrennt".

Der Angeklagte und seine Frau haben keine Kinder. Der Angeklagte ist auch sonst Niemandem zum Unterhalt verpflichtet. Er bekundet, weder ein Alkohol- noch ein [REDACTED]

Drogenproblem zu haben. Seine gegenwärtigen Schulden gibt er an mit circa 11.000 €, auf die er monatlich ca. 500 € abbezahlt.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 5.1.2011 weist keine Eintragung auf.

II.

1.

Am 12.11.2008 zeigte der Angeklagte der Geschädigten ██████████ das von ihm in einschlägigen Chatrooms eingestellte Profil "Verleihe Sie HN", in dem er Bilder der Geschädigten und eine Beschreibung von ihr eingestellt hatte, um für diese Freier anzuwerben, die sie dann bedienen sollte. Der Angeklagte wollte sich so eine Einnahmequelle von einiger Dauer und beträchtlichen Umfangs erschließen.

Die Geschädigte war, wie der Angeklagte wusste, nicht freiwillig bereit, der Prostitution nachzugehen. Er zeigte ihr deshalb Fotos mit Nacktaufnahmen der Geschädigten in sado-masochistischen Posen und drohte ihr, diese Bilder an ihren Ehemann zu übersenden, wenn sie die Freier nicht bedienen werde. Von da an, machte der Angeklagte bewusst gegen den Willen der Geschädigten Termine mit Freiern aus. Er verhandelte den Preis sowie die Bedingungen für die Zusammentreffen der Geschädigten mit den Freiern. Des Weiteren wurde zwischen ihm und den Freiern vereinbart, welche Kleidungsstücke die Geschädigte zu den Treffen tragen sollte. Am 13.11.2008 und 14.11.2008 hatte der Angeschuldigte auf diese Weise insgesamt drei Treffen mit unterschiedlichen Männern für die Geschädigte vereinbart, für den 16.11.2008 waren es vier Treffen und für den 17.11.2008 zwei Treffen. Er teilte der Geschädigten jeweils mit, was sie zu den Treffen anzuziehen habe. Als Treffpunkt war in mehreren Fällen der P&M-Parkplatz am Autobahnparkplatz in Möckmühl vereinbart. Der Angeklagte holte die Geschädigte, die sich aus Angst vor der Übersendung der Lichtbilder an ihren Ehemann bereit erklärte, die Treffen wahrzunehmen, in jedem Fall zu Hause ab und brachte sie mit seinem Fahrzeug zu den jeweiligen Treffpunkten. Der Angeklagte gab der Geschädigten kurz vor dem Treffen genaue Verhaltensanweisungen und sagte ihr, was sie auf etwaige Fragen der Freier zu antworten habe. Der Angeklagte nahm das Geld von den Freiern entgegen und wartete entweder auf dem Parkplatz in seinem Fahrzeug oder sonst in unmittelbarer Nähe zum Treffpunkt auf die Geschädigte, bis die Treffen mit den Freiern beendet waren. Das Geld händigte der Angeklagte in keinem Fall an die Geschädigte aus. Er bezahlte lediglich im November die Miete für die Wohnung der Geschädigten.

2.

Am 19.11.2008 zwischen 18.37 Uhr und 19.07 Uhr übermittelte der Angeklagte insgesamt sechs Lichtbilder von der Geschädigten ██████████ an die E-Mail-Adresse von deren mittlerweile geschiedenen Ehemann ██████████, obwohl er wusste, dass er hierzu keine Berechtigung hatte. Zur Übermittlung nutzte

der Angeschuldigte die E-Mail-Adresse "[REDACTED]" der Geschädigten. Die Bilder zeigen die unbekleidete Geschädigte vermutlich auf einem Dachboden. Auf dem ersten Foto ist der Körper der Geschädigten vom Hals bis zu den Knöcheln zu sehen, wobei die Beine der Geschädigten gespreizt sind, sodass die äußeren Geschlechtsteile erkennbar sind. Auf dem zweiten Bild ist die Geschädigte in gleicher Körperstellung zu sehen, wobei auch der Kopf abgebildet ist. Die Geschädigte trägt ein breites schwarzes Halsband und eine schwarze Maske über den Augen. Auf dem dritten und vierten Bild streckt die Geschädigte - in ansonsten identischer Körperhaltung wie auf den Bildern Nr. 1 und Nr. 2 - die Arme nach oben und es erscheint, als seien ihre Hände an den Dachbalken festgebunden. Die Bildern Nr. 5 und Nr. 6 zeigen den Rumpf und die Oberschenkel der Geschädigten, wobei sowohl an den beiden Brustwarzen als auch im Genitalbereich jeweils Gewichtsanhänger mit Erdbeermotiv, wie sie üblicherweise an Tischdecken im Freien Verwendung finden, angeklemt wurden.

III.

Der Angeklagte räumt die Tat Nr. 2 ein, bestreitet aber die Tat Nr. 1.

Er habe die Geschädigte [REDACTED] über ein Internet-Chat kennengelernt und mit ihr schließlich einvernehmlich sexuelle Rollenspiele ausgeübt, in denen der Geschädigten die Rolle einer „Sub“ und ihm die Rolle eines „Dom“ zukamen.

Die - entgeltliche - Vermittlung an Freier sei mit dem Einverständnis der Geschädigten erfolgt. Diese sei eines Tages an ihn herantreten und habe ihm eröffnet, Geldschulden begleichen zu müssen und nicht zu wissen, wie sie dies leisten solle, woraufhin er der Geschädigten die Möglichkeit von entlohnten sexuellen Kontakten aufgezeigt habe. Hiermit sei die Geschädigte einverstanden gewesen und habe ihn gebeten, ihr bei der Vermittlung behilflich zu sein, weshalb er ihr die Kontakte über einschlägige Chats im Internet vermittelt habe. Auch habe er sie - um sie in ihrem Vorhaben, damit Geld zu verdienen, zu unterstützen - zu den jeweils mit Einverständnis der Geschädigten ausgemachten Treffen mit den Freiern gefahren, habe zunächst - wie mit der Geschädigten vereinbart - von den Freiern das Geld entgegengenommen und die Geschädigte nach Beendigung des sexuellen Kontakts nach Hause gefahren und ihr das entgegengenommene Entgelt übergeben. Weder habe er sie zu diesen sexuellen Kontakten genötigt, noch habe er in der Absicht gehandelt, sich hierdurch Geldmittel zu verschaffen.

Diese Einlassung des Angeklagten hält das Gericht für widerlegt durch die Angaben der vernommenen Geschädigten [REDACTED] die geschildert hat, dass sie der Angeklagte mit der Drohung, ansonsten die von ihr gefertigten Nacktbilder an den Ehemann und auch das Jugendamt weiterzugeben, gegen ihren Willen zu den sexuellen Kontakten mit den vom Angeklagten zugeführten Freiern genötigt und das von den Freiern hierfür zu entrichtende Entgelt einbehalten hätte.

Die Zeugin [REDACTED] hat diese Angaben zunächst ausreichend detailliert und im Kernbereich des ihrerseits mangelnden Einverständnisses glaubhaft vorgetragen.

Zunächst konnte sie plausibel darlegen, dass ihre zum Tatzeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten primär in ausstehenden Mietzahlungen in Höhe von ca. 1600 € - im November 2008 dann nur noch 900 € - bestanden, bezüglich derer sie jedoch mit

dem Vermieter eine Stundung vereinbart hatte. Weitere Verbindlichkeiten in nennenswerter Höhe, die sie zu einer Prostitutionsausübung hätten bewegen können, hätten nicht bestanden. Über einen Job in der Gastronomie habe sie Einkünfte in Höhe von ca. 350 bis 400 € erzielt.

Die Angaben der Zeugin [REDACTED] werden aber insbesondere auch unterstützt durch die Feststellungen zu den Randumständen der Tat und dem Nachgeschehen.

So ist zunächst festzustellen, dass der Angeklagte die von der Zeugin [REDACTED] geschilderte Nötigungssituation, nämlich die Drohung mit der Weitergabe von ihr gefertigter Nacktbilder, schließlich tatsächlich verwirklicht hat und dies auch in bewusster Schädigungsabsicht. So hat der Zeuge [REDACTED] - vormals [REDACTED] - angegeben, dass der Angeklagte ihm die Bilder mit der ausdrücklichen Mitteilung, dass er damit seiner damaligen Frau - der Geschädigten - „weh tun und ihr das Sorgerecht für die Kinder entziehen könnte“, übermittelte. Der Angeklagte übersandte diese Bilder genau im zeitlichen Zusammenhang mit der tatsächlich nach den durchgeführten sexuellen Kontakten eingetretenen Eskalation der Situation zwischen der Geschädigten und dem Angeklagten.

Desweiteren ist nämlich auch festzustellen, dass es tatsächlich - in den unten noch dargestellten - Geschehen am 19.11.2008 und 24.11.2008 zu erheblichen Streitigkeiten zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten [REDACTED] kommt, die von dieser plausibel damit erklärt werden, dass sie sich schließlich geweigert habe, die vom Angeklagten abgenötigten sexuellen Kontakte fortzuführen, womit dieser nicht einverstanden gewesen sei. Hier ist aber für das Gericht nicht ersichtlich, warum es zu dieser tatsächlichen Eskalation gekommen sein sollte, wenn der Angeklagte der Geschädigten nur bei ihrem Vorhaben, Geldmittel über Prostitution zu erwerben, behilflich gewesen sei. Schon aus dieser tatsächlichen Fortentwicklung des Geschehens kann das Gericht nur den Schluss ziehen, dass zuvor etwas geschehen sein muss, was nicht vom beiderseitigen Konsens im Rahmen der Beziehung zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten [REDACTED] getragen war.

Auch ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, warum eine - wie festgestellt - tatsächlich stattgefundene Entlohnung in Höhe von nur ca. 50 € für einen sexuellen Kontakt der von dem Angeklagten geschilderten Motivationslage der Geschädigten, Geldmittel zu beschaffen, hätte gerecht werden sollen, wenn für diese Art der sexuellen Kontakte offenkundig ein höheres Entgelt hätte erzielt werden können.

Die Angaben der vernommenen Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] untermauern die Angaben der Geschädigten [REDACTED]. Die Zeuginnen haben beide angegeben, dass auch sie zu dem Angeklagten im Rahmen einer Bekanntschaft sexuelle Kontakte in Form von Rollenspielen zwischen dem dominierenden Angeklagten und der jeweils suborientierten Zeugin hielten und hierbei der Angeklagte jeweils zuvor abgesprochene Grenzen der Rollenspiele bewusst missachtete, indem er beispielsweise „Cuts“ - also Messerschnitte - in einer Heftigkeit durchgeführte, wie sie von der Zeugin [REDACTED] nicht gewollt waren. Die Zeugin [REDACTED] schildern überdies, dass der Angeklagte auch sie ebenfalls mit der Androhung, Nacktbilder u.a. auch an den Arbeitgeber weiterzugeben, versucht habe, zu weiteren sexuellen Kontakten zu nötigen, was sie jedoch mit Hilfe einer Verwandten und dem Rechtsbeistand einer Anwältin habe verhindern können. Beide Zeuginnen legen eindringlich dar, dass der Angeklagte sich in den Rollenspielen jeweils bewusst über den geäußerten Willen der Zeuginnen hinweggesetzt habe.

Schließlich erkennt das Gericht auch eine ausreichende Motivationslage des Angeklagten für die ihm vorgeworfene Tat Nr. 1. So hat er selbst angegeben, dass er

im Zuge der mit der Geschädigten [REDACTED] aufgenommenen Bekanntschaft der Geschädigten erheblich, u.a. bei der Wohnungssuche und -nahme behilflich gewesen sei. So habe er die Geschädigte auch zeitweise im eigenen Heim aufgenommen und verköstigt und ihr schließlich neben einem Job auch eine Wohnung besorgt, deren Einrichtung er ebenfalls teilweise für sie finanziert habe. Auch im Übrigen habe er sie teilweise finanziell unterstützt. Ihr überlassene Haushaltsartikel wie u.a. auch ein Fernsehgerät habe er bis heute nicht zurückbekommen. Die Geschädigte [REDACTED] habe ihn eine Zeit lang nur ausgenutzt, deshalb habe er einen "dicken Hals gehabt". Für das Gericht erscheint es daher nahe liegend, dass der Angeklagte mit den bei der Tat Nr. 1 vereinnahmten Entgelten für einen zumindest teilweisen Rückfluss seinerseits erbrachter Leistungen sorgen wollte.

IV.

Der Angeklagte hat sich daher wegen Zuhälterei in Tateinheit mit Nötigung im besonders schweren Fall sowie wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch unbefugtes Zugänglichmachen von Bildaufnahmen gem. §§ 181a Abs. 1 Nr. 2; 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1; 52; 201a Abs. 3, 205 Abs. 1; 53 StGB strafbar gemacht.

V.

In Ausfüllung des gesetzlich vorgegeben Strafrahmens wertete das Gericht zu Gunsten des Angeklagten, dass er keine Vorstrafe aufweist und sich bzgl. der Tat Nr. 2 geständig zeigte.

Zu Lasten des Angeklagten wirkt sich aber neben dem Umstand, dass er die Geschädigte zum Kontakt zu insgesamt 9 Freiern nötigte vor allem aus, dass die von ihm zur Begehung der Tat Nr. 1 erzeugte Zwangssituation in massiver Weise auf die Geschädigte einwirkte, indem er auch den ihm bekannten Umstand ausnutzte, dass die Geschädigte um das Sorgerecht ihrer Kinder fürchtete.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Erwägungen hält das Gericht daher jeweils die Verhängung einer Freiheitsstrafe für erforderlich und für die Tat

Nr. 1 mit 1 Jahr und 8 Monaten,

Nr. 2 mit 6 Monaten,

für tat- und schuldangemessen.

Unter nochmaliger Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Erwägungen, insbesondere unter Berücksichtigung des engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs bildet das Gericht aus den verhängten Einzelfreiheitsstrafen eine Gesamtfreiheitsstrafe, die es mit 1 Jahr und 10 Monaten für tat- und schuldangemessen erachtet.

Trotz des Umstandes, dass es sich um die erstmalige Verurteilung des Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe handelt, hegt das Gericht nicht die Erwartung, dass sich der Angeklagte diese Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und nicht mehr erneut straffällig in Erscheinung treten wird. Wie aus den Angaben der Zeuginnen zu entnehmen ist, ist der Angeklagte im Rahmen seiner sexuellen Neigung zu SM-Praktiken erheblich gewaltbereit und jeweils Willens, zuvor ausdrücklich vereinbarte Grenzen nicht einzuhalten. Dieses bereits seit mehreren Jahren durchgängige Verhaltensmuster geht einher mit der in der Hauptverhandlung festzustellenden völligen Uneinsichtigkeit des Angeklagten in von ihm verwirklichtes Unrecht. Zur Überzeugung des Gerichts bedarf es daher bei dem Angeklagten des Eindrucks einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, um ihn von zukünftigen Straftaten abzuhalten.

VI.

Soweit dem Angeklagten darüber hinaus mit Anklage der Staatsanwaltschaft Heilbronn vom 11.1.2011 vorgeworfen wurde :

(Ziff. 1 der Anklage)

„Am 21.09.2008 kam es zwischen dem Angeschuldigten und der Geschädigten ~~_____~~ in deren Wohnung in der ~~_____~~ in Langenbrettach zu einer zunächst verbal geführten Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Angeschuldigte mit einer Schachtel Zigaretten nach der Geschädigten warf. Die Geschädigte drückte den Angeschuldigten sodann von sich weg, woraufhin dieser sie auf den Boden warf. Er drückte mit seinen Daumen vorne gegen den Hals der Geschädigten, sodass diese keine Luft mehr bekam. Die Geschädigte schrie, dass er aufhören solle, weil sie keine Luft mehr bekomme. Der Geschädigten wurde schließlich schwarz vor Augen und der Angeschuldigte ließ erst von ihr ab, als sie fast bewusstlos war. Wie vom Angeschuldigten zumindest billigend in Kauf genommen, erlitt die Geschädigte durch die körperlichen Misshandlungen Schmerzen und Atemnot.“

(Ziff. 3 der Anklage)

„Am 19.11.2008 gegen 17.00 Uhr holte der Angeschuldigte die Geschädigte ~~_____~~ mit seinem Pkw bei ihr zu Hause ab, um sie erneut zu einem Freier zu bringen. Auf dem Weg dorthin hielt der Angeschuldigte auf einem Feldweg zwischen Kochersteinsfeld und Lampoldshausen an und sagte zu der Geschädigten, dass er nun mit ihr Geschlechtsverkehr haben wolle. Als die Geschädigte daraufhin aus dem Fahrzeug ausstieg, folgte ihr der Angeschuldigte und packte sie an den Haaren und zog sie an den Haaren hinter sich her. Sodann setzte er sich wieder in sein Fahrzeug und fuhr der Geschädigten nach, die versuchte wegzurennen. Wie vom Angeschuldigten zumindest billigend in Kauf genommen, erlitt die Geschädigte durch das Ziehen an ihrem Haaren Schmerzen.“

(Ziff. 5 der Anklage)

„Am 24.11.2008 wollte sich die Geschädigte ~~_____~~ mit dem Angeschuldigten zu einer Aussprache treffen. Der Angeschuldigte holte die Geschädigte deshalb zu einem nicht mehr näher bestimmbar Zeitpunkt

zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr bei ihr zu Hause mit seinem Pkw ab. Sodann fuhr er den Waldparkplatz an der Kreisstraße K 2015 - Einmündungsbereich der K 2014 - im Bereich Hardthausen an und teilte der Geschädigten dort mit, dass er mit ihr schlafen wolle, worauf es zu einer zunächst verbal geführten Auseinandersetzung zwischen der Geschädigten und dem Angeschuldigten kam. Als der Angeschuldigte sodann den Pullover der Geschädigten nach oben schob, stieß diese ihn weg und trat mit den Füßen nach ihm. Daraufhin packte der Angeschuldigte die Geschädigte am Hals und würgte sie. Er warf die Handtasche der Geschädigten aus dem Fahrzeug. Die Geschädigte wollte die Handtasche zurückholen, weshalb sie das Auto verließ. Der Angeschuldigte folgte der Geschädigten mit einem Bondageseil, das er im Auto mitführte, und sagte ihr, dass er sie damit aufhängen werde. Der Angeschuldigte würgte die Geschädigte, trat sie, zog ihr an den Haaren und schlug ihr mit der Faust in das Gesicht. Er nahm sein Handy und sagte der Geschädigten, er werde jetzt ihren Ehemann bzw. die Polizei anrufen. Die Geschädigte versuchte deshalb dem Angeschuldigten das Mobiltelefon wegzunehmen, woraufhin dieser sie am Hals packte, ihr auf den Kehlkopf drückte und sie würgte. Der Geschädigten gelang es, dem Angeschuldigten das Handy wegzunehmen und sie beschädigte es durch Bisse. Der Angeschuldigte nahm sodann die Handtasche der Geschädigten und begab sich damit zurück zum Fahrzeug. Da die Geschädigte ihre Handtasche zurück haben wollte, stellte sie sich vor den Pkw des Angeschuldigten, als dieser wegfahren wollte. Der Angeschuldigte fuhr dennoch los und schob die Geschädigte ein Stück vor sich her, wobei das Fahrzeug sie am linken Knie berührte. Als der Angeschuldigte sodann wieder aus dem Auto ausstieg, gelang es der Geschädigten ihre Handtasche wieder zu ergreifen und sie rannte mit der Handtasche weg. Im Verlaufe der körperlichen Auseinandersetzung biss die Geschädigte den Angeschuldigten mehrfach.

Die Geschädigte erlitt durch die körperlichen Misshandlungen - wie vom Angeschuldigten zumindest billigend in Kauf genommen - mehrere Hämatome und Schmerzen.“

war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Ein Tatnachweis ließ sich insofern nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit führen.

Der Angeklagte hat auch diese Tatvorwürfe abgestritten. Er habe sich am 21.9.2008 (Ziff. 1 der Anklage) nur einer körperlichen Attacke der Geschädigten erwehrt, indem er sie am Hals fassend auf Abstand gehalten habe. Am 19.11.2008 (Ziff. 3 der Anklage) habe er versucht, die Geschädigte zurück in sein Auto zu bewegen, um eine Gefährdung der auf der Straße laufenden Geschädigten zu verhindern. Auch am 24.11.2008 (Ziff. 5 der Anklage) habe er sich nur der körperlichen Attacken der Geschädigten erwehrt und schließlich die Polizei gerufen.

Diese Einlassungen des Angeklagten ließen sich letztlich auch nicht durch die Angaben der Zeugin [REDACTED] mit ausreichender Sicherheit widerlegen. Die Schilderungen der Zeugin [REDACTED] waren hinsichtlich dieser Einzelgeschehen nicht ausreichend konkret und auch nicht frei von Unstimmigkeiten. So hat sie bezüglich des Geschehens am 21.9.2008 (Ziff. 1 der Anklage) auch geschildert, dass die zwischen dem Angeklagten und ihr geführte körperliche Auseinandersetzung beidseitig war, so dass das Gericht nicht zweifelsfrei feststellen konnte, ob der Angeklagte die Geschädigte in rechtswidriger Weise attackierte oder sich ihr nur erwehrt. Bezüglich des Geschehens am 19.11.2008 (Ziff. 3 der Anklage) war den Angaben der Geschädigten [REDACTED] ebenfalls nicht eindeutig zu entnehmen, ob der Angeklagte sie in rechtswidriger Weise angriff oder aber nur versuchte, sie unter

Anwendung auch körperlicher Kraft von der Straße fernzuhalten, um eine Gefährdung ihrerseits auszuschließen. So schildert die Geschädigte [REDACTED] dass sie in dieser Situation in panischer Angst vor dem Angeklagten geflüchtet sei. Dies wird vom vernommenen Zeugen [REDACTED] insofern bestätigt, als er die Geschädigte auf deren Anruf hin in dieser Situation an der Landstraße abholte und die Geschädigte in solch panischer Angst vorgefunden habe, dass sie ihn zunächst gar nicht erkannt habe und er sie hätte festhalten müssen, um die Geschädigte zu rationalem Verhalten bewegen zu können.

Hinsichtlich des Geschehens am 24.11.2008 (Ziff. 5 der Anklage) verbleibt die feststellbare Abfolge gänzlich im diffusen, nachdem auch die von der Geschädigten geschilderten Abläufe vom Gericht nicht zweifelsfrei nachzuvollziehen sind. So erklärt die Geschädigte, dass sie im Zuge der bereits begonnenen körperlichen Auseinandersetzung mit dem Angeklagten und nach der Ankündigung des Angeklagten, sie mit dem Seil erhängen zu wollen, zunächst geflüchtet aber dann wegen ihrer Handtasche wieder zurückgekehrt sei, da „sie eine Frau sei und nicht ohne ihre Handtasche gehen würde“.

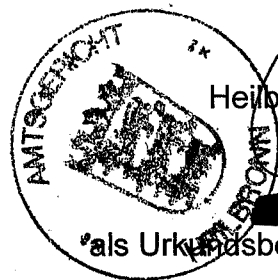
Auch das festzustellende Randgeschehen lässt im Übrigen bezüglich dieser Tatvorwürfe keine zweifelsfreie Aufklärung und Wertung rechtswidrigen Verhaltens des Angeklagten zu.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 Satz 1 StPO, soweit der Angeklagte verurteilt wurde und im Übrigen auf § 473 StPO.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Heilbronn am 13.05.2011

[REDACTED] JOSekr.'in
als Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle